



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 22.09.2021

Abberufung und Neuberufung eines Stadtrates in den Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums Dessau (MVZ)

Abberufung und Neuberufung eines Stadtrates in den Aufsichtsrat der WBD Industriepark Dessau GmbH

Verweisung der Beschlussvorlage zur Aufhebung des Hygienekonzeptes an den Haupt- und Personalausschuss

Maßnahmebeschluss zur Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges 20/16 (HLF 20/16) über Verpflichtungsermächtigung 2021 für die Freiwillige Feuerwehr Rodleben

Beschaffung eines Fahrzeugs für die Bekämpfung von Vegetationsbränden (Tanklöschfahrzeug) für die Freiwillige Feuerwehr Meinsdorf

Verlängerung der steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Corona-Virus bis 31.12.2021

Unternehmensangelegenheiten Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Dessau für das Geschäftsjahr 2020 Sanierungsgebiet Dessau-Nord - Verlängerung Durchführungszeitraum

Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest - Verlängerung Durchführungszeitraum

Sanierungsgebiet Altstadt Roßlau - Verlängerung Durchführungszeitraum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 „Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz“ – Durchführungsvertrag/Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1. Novellierung zum Gesamtmaßnahmebeschluss Neubau einer 2-Feld-Sporthalle in der Damaschkestraße (Walter-Gropius-Gymnasium)

Ausbau Knoten Kleinkühnauer Straße/Brambacher Straße einschließlich Entwässerung - Novellierung des Maßnahmebeschlusses -

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen - Friedrich-Nauermann-Straße

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen - Kleiststraße

Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 22.09.2021

Grundstücksangelegenheit - Zustimmung zu einem Grundstücksflächentausch zwischen Wohnungsverein Dessau eG und der Stadt Dessau-Roßlau

Öffentliche Beschlüsse

der Sondersitzung des Stadtrates am 07.10.2021

Aufhebung des Hygienekonzeptes

Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sondersitzung des Stadtrates am 07.10.2021

Unternehmensangelegenheiten

Verzicht auf Klageerhebung gegen die Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes wegen Aufnahme einer überörtlichen wirtschaftlichen Betätigung gem. § 128 Abs. 4 KVG LSA vom 23.02.2021

Vorlage: BV/389/2021/I-30

Amt für Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, den 05.10.2021
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage

Verfahrens-Nr.: 611-16 AB 2069

Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage

Verfahrens-Nr.: 611-16 AZ 2027

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsanordnungen

II. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage

II. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Walternienburg, Ortslage wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Walternienburg, Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) wie folgt geändert:

1. Nachfolgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage, Verf.-Nr. 611-16 AB 2069, ausgeschlossen und zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage, Verf.-Nr.: 611-16 AZ 2027 hinzugezogen:

Gemarkung Walternienburg, Flur 1

243, 244, 245, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294,



295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337

Gemarkung Walternienburg, Flur 3

319, 775, 776, 777, 778, 779, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807

Gemarkung Walternienburg, Flur 5

326, 532, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 548, 549, 550, 551, 552

Gemarkung Walternienburg, Flur 7

1165, 1166, 1167, 1170, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1207, 1208, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1220, 1221, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1237

Gemarkung Walternienburg, Flur 8

204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232

Gemarkung Walternienburg, Flur 9

580, 581, 582, 583

Gemarkung Walternienburg, Flur 12

164, 289, 290, 291, 293, 294, 322, 327, 329, 330

Die Fläche dieser Flurstücke beträgt 62,5914 ha.

Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigerfahrens **Walternienburg, Ortslage** umfasst nunmehr eine **Größe von rd. 59 ha**, das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens **Walternienburg, Feldlage** umfasst nunmehr eine **Größe von rd. 1.373 ha**. Die neue Abgrenzung der beiden Verfahrensgebiete ist auf den jeweiligen zum Verfahren gehörenden Gebietskarten ersichtlich. Die Gebietskarten, die nicht Bestandteil der Anordnungen sind, können bei der Stadt/Gemeinde im Rahmen der Veröffentlichung eingesehen werden.

Begründung

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 07.12.2009 das Flurbereinigerverfahren Walternienburg, Ortslage angeordnet, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 30.07.2012. Mit der Anordnung vom 26.07.2021 wurde der Flurbereinigerplan ausgeführt und der neue Rechtszustand ist am 15.09.2021 eingetreten.

Das Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage wurde mit Beschluss vom 19.12.2014 angeordnet und zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 22.08.2016.

Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Flurbereinigerverfahren Walternienburg, Ortslage werden die durch diese Änderungsanordnung betroffenen neuen Flurstücke zur umfassenden eigentumsrechtlichen Regelung dem Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage hinzugezogen. Die Hinzuziehung der Flächen aus der Ortslage in das Feldlageverfahren ermöglicht die nachhaltige Umsetzung der dem Einleitungsbeschluss zu Grunde liegenden Zielstellungen, insbesondere der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese beiden II. Änderungsanordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag - DS -
gez. Tonn

Die vorstehenden 2. Änderungsanordnungen und die dazugehörigen Gebietskarten liegen

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
 - in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
 - in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
 - in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
 - in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
 - in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
 - in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
 - in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
 - und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau
- zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Friedrich



Zusätzlich können die Änderungsanordnungen im Internet unter [https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/\(dort unter Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage sowie Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage zur Information eingesehen werden.](https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/(dort%20unter%20Flurbereinigungsverfahren%20Walternienburg,%20Ortslage%20sowie%20Bodenordnungsverfahren%20Walternienburg,%20Feldlage%20zur%20Information%20eingesehen%20werden.)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 26.11.2021, um 09.00 Uhr im Herrmann-Reichert-Saal des IHK Bildungszentrums Halle-Dessau in 06844 Dessau-Roßlau, Lange Gasse 3 statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Jahresabschluss 2020 und Entlastung des Vorsitzenden
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022
- Antrag der Stadt Jessen (Elster) auf Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ vom 14.09.2018 hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gem. Ziel 2
- Raumordnungsbericht 2021
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung
- Festrede zum 20. Gründungsjubiläum der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

gez. Grabner

Vorsitzender

Bekanntgabe

Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Erich-Kästner-Weg	4 a
Kleingartengruppe	
Heinrich-Förster	113
Kornhausstraße	26
Mittelweg (Roßlau)	28, 30, 32 und 34
Mühlenstraße (Roßlau)	43
Schochplan	19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26
Theodor-Storm-Weg	11a, 13 und 13 a
Wolfframsdorfstraße	17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35 und 37

Rückfragen sind an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Stadtentwicklung, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Postfach 14 25

06813 Dessau-Roßlau

Besucheranschrift:

Stadt Dessau-Roßlau

Denkmalpflege und Geodienste

Gustav-Bergt-Str. 3

06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2042061

Fax: 0340 2042961

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Stadt Dessau-Roßlau, 30. September 2021

Oberbürgermeister

gez. Dr. Robert Reck

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch Kavallerstraße - Franzstraße - Rennstraße - Kantorstraße - Steinstraße - Zerbster Str. - Poststraße,

**am Sonntag, dem 12. Dezember 2021
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus Anlass des Adventsmarktes und des Weihnachtsmarktes in der Marienkirche erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 12. Dezember 2021 mit dem traditionellen Adventsmarkt in der Innenstadt und dem Weihnachtsmarkt in der Marienkirche in Dessau-Roßlau gegeben.



Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf sich lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung steht. Zudem muss die Veranstaltung an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite genügt nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Der anlassgebende Adventsmarkt lädt seine Gäste vom 22. November bis 22. Dezember 2021 zum Genießen, Verweilen und Schlemmen in die Innenstadt ein. Mit seinen über 65 Händlern verfügt der Markt über ein reichhaltiges weihnachtliches Sortiment, von Glühwein über Gegrilltes bis hin zu gebrannten Mandeln, weihnachtlichen Geschenkideen und Kunsthandwerk. Unter dem seit vielen Jahren bewährten Motto „Dessauer Märchenweihnacht“ werden auf dem Marktplatz Märchenszenen nachgestaltet, die Kinder auf dem Leuchten bringen. Ergänzt wird das Angebot mit zahlreichen Fahrgeschäften für Groß und Klein. Das abwechslungsreiche Kulturprogramm auf der Bühne sorgt für die passende vorweihnachtliche Stimmung. Auch in diesem Jahr sorgt eine 450 Quadratmeter große Eisbahn auf dem zentralen Marktplatz für sportliches Vergnügen. Die Eisbahn findet besonders bei Kindern und Jugendlichen großen Anklang, wie die Erfahrungen aus dem Jahr 2019 belegen.

Ergänzt wird der Adventsmarkt über den Zeitraum vom 07. bis 12. Dezember 2021 mit dem Weihnachtsmarkt in der Marienkirche und dem Mittelaltermarkt im Umkreis der Kirche. Diese Märkte gehören zu den schönsten Weihnachtsmärkten in Mitteldeutschland. Hier laden Kunsthandwerker, Künstler und Händler aus dem regionalen Umfeld und dem Bundesgebiet zum Verweilen, Schauen und Kaufen ein. An mehr als 60 Ständen wird vorrangig erlesenes Kunsthandwerk angeboten, aber auch außergewöhnlicher Christbaumschmuck sowie Waren und Produkte aus Holz, Leder, Steinen und Metallen sowie Bücher gehören zum Sortiment. Diese beiden Märkte haben im Laufe der zwanzigjährigen Tradition Bekanntheit weit über die Stadtgrenze hinaus gewonnen und verbuchen durch ihre Einmaligkeit einen stetig steigenden Besucherandrang. Den Höhepunkt bildet der Ausklang der Märkte am 3. Adventssonntag.

Auch in diesem Jahr wird die gesamte Innenstadt mit zahlreichen Schmuckelementen wie Sterne, Kometen, Kerzelementen und Lichterketten zum Leuchten gebracht. Bereits im vergangenen Jahr entwickelten sich die als Ersatz für den Weihnachtsmarkt installierten Lichterwelten auf dem Marktplatz zu einem Besuchermagnet. Hieran anknüpfend kommen in diesem Jahr weitere Lichtinstallationen hinzu. Lichtmalereien an den Fassaden und imposante Skulpturen entführen die Besucher in eine Zauberwelt und sorgen für großartige Fotomotive. Diese Fakten fanden Berücksichtigung bei der Abwägung, eine Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 12. Dezember 2021, im eng gefassten Ring um den Veranstaltungsbereich zu erlauben.

Durch die Öffnung der Ladengeschäfte soll dem zusätzlichen Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung getragen werden. Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden.

Geprüft wurde, ob sich die Ladenöffnung lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellt. Grundlage hierfür bildeten die in den Jahren 2018 und 2019 vorgenommenen Zählungen der Besucherströme. An beiden Zugängen des Adventsmarktes wurden im Jahr 2018 im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einem Sonntag ohne Ladenöffnung insgesamt 15.373 Besucher registriert. Mit dem zusätzlichen Betrieb der Eisbahn erhöhte sich die Besucherzahl auf 19.482 im Jahr 2019. Aussagen zum Jahr 2020 können nicht getroffen werden, da der Adventsmarkt aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt wurde. Für das Jahr 2021 wird davon ausgegangen, dass durch die bisherigen coronabedingten Einschränkungen ein großes Interesse an Vergnügungen und Unterhaltung in der Bevölkerung besteht. Bereits im Jahr 2020 lockten die neuen Lichtinstallationen auch ohne Adventsmarkt zahlreiche Besucher in die Innenstadt. Hieraus schlussfolgernd wird im Jahr 2021 von einem weiterhin beträchtlichen Besucherstrom ausgegangen. Zur Eindämmung des Infektionsrisikos erfolgt die Regulierung des Besucherstroms auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, welches der aktuellen Lage entsprechend fortlaufend angepasst wird. Im Gegensatz dazu ergaben Zählungen im Rathaus-Center in den vergangenen Jahren an Wochentagen durchschnittlich nur 13.000 Besucher. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie sind die Besucherzahlen in den Jahren 2020 und 2021 stark eingebrochen. Auch am verkaufsoffenen Sonntag ist durch die mit den Hygienevorschriften vorgegebenen Einschränkungen kein Besucherstrom im Durchschnitt der vergangenen Jahre zu erwarten.

Gemäß § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Der Veranstaltungsbereich der Märkte verläuft über die Zerbster Straße bis zum Schloßplatz und in die Ratsgasse. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den genannten Umkreis gegeben. Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar.

Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass der Märkte nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung nach erscheint sie nur als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Der jährlich stattfindende Adventsmarkt in Kombination mit dem Weihnachtsmarkt in der Marienkirche und dem Mittelaltermarkt stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird.



Die Märkte sind selbst geeignet, auch außerhalb der Ladenöffnungszeit einen beträchtlichen Besucherstrom auszulösen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 12.12.2021 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 6 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 15. Oktober 2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dessau-Roßlau

Widerspruchsrecht zur Datenübertragung gemäß Bundesmeldegesetz

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 22 vom 08.05.2013 S. 1084) jede/r Einwohner/in Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einlegen kann.

Der Widerspruch gilt bis auf Widerruf.

- 1. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen.**
- 2. Im Zusammenhang mit staatlichen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen können Sie der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.**
- 3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- 4. Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.** Sie können der Datenübermittlung zum Druck von Adressbüchern gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.
- 5. Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 BMG widersprechen.
- 6. Übermittlung von Daten an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial.** Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und unter 18 Jahren sind, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Personen, die mit der Erteilung einer oder sämtlicher vorgenannter Auskünfte nicht einverstanden sind, können dieses bei der

**Stadt Dessau-Roßlau
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
SG Bürgeramt
Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären. Ein entsprechendes Formular kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter Bürgerservice/Formulare heruntergeladen werden (www.dessau-rosslau.de).

Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Dessau-Roßlau, Oktober 2021